

SELBSTÄNDIGE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE

KIRCHENBEZIRK SÜDDEUTSCHLAND

SELK

Selbständige Evang.-Luth. Kirche
- Kirchenleitung -
Herrn Kirchenrat Michael Schätzel
Schopenhauerstraße 7
30625 Hannover

Wolfgang Gratz
Superintendent
Melanchthonstraße 1a
66564 Ottweiler-Fürth
Telefon (0 68 58) 2 30

08.02.2011

Antrag zur Wahlberechtigung im Muster einer Gemeindeordnung
der Kirchenbezirkssynode Süddeutschland vom 24.04.2010 an die
12. Kirchensynode der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Berlin 2011

Die Kirchenbezirkssynode Süddeutschland 2010 macht sich den Antrag der Evang.-Luth. Immanuelgemeinde
Walpershofen zu eigen und leitet ihn an die 12. Kirchensynode der SELK in Berlin 2011 weiter:

§ 6 (1) im "Muster einer Gemeindeordnung" (MGO in der Fassung vom 14.06.2007 | Ordnungsnummer
500.3) lautet gegenwärtig:

"Stimmberechtigt sind alle konfirmierten Gemeindeglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Vom 18. Lebensjahr an hat jedes Gemeindeglied auch das passive Wahlrecht."

Die Kirchensynode möge beschließen:

§ 6 (1) im "Muster einer Gemeindeordnung" lautet:

"Stimmberechtigt sind alle konfirmierten Gemeindeglieder. Vom 18. Lebensjahr an hat jedes Gemeindeglied
auch das passive Wahlrecht."

Begründung:

Im Alter von 14 Jahren sind Jugendliche religionsmündig. Da dürfen wir ihnen nicht das Recht vorenthalten,
über die Belange ihrer Gemeinde mit zu entscheiden. Wir leben in einer Welt, in der immer früher von
jungen Menschen erwartet wird, immer mehr Entscheidungen in vielen Bereichen ihres Lebens zu fällen.
Wollen wir Jugendliche gewinnen, an verantwortlicher Stelle in der Gemeinde mitzuwirken, so eröffnet die
Angleichung des Stimmrechtes an die Konfirmation eine gute Möglichkeit dafür.

Mit der Konfirmation wird Jugendlichen gesagt: Ab jetzt seid ihr vollmündige Glieder der Gemeinde. Sind
sie es wirklich, darf die Gemeinde ihnen das Stimmrecht nicht vorenthalten.

Hinweis:

Das Ministerium für Bildung des Saarlandes teilt unter dem 23.03.2010 auf Anfrage hin mit, dass gegen eine
beabsichtigte Änderung der Gemeindeordnung zur Wahlberechtigung keine Bedenken bestehen.


Wolfgang Gratz

